

**Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 23. Juli 2026 - VIII 355 – 130523/2026 -

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie Senioren, Integration und Gleichstellung nach Anhörung des Landesrechnungshofes nachfolgende Richtlinie.

**Präambel**

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 2. Dezember 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024/117).

Eine gute Ausbildung und die Bindung von pädagogischen Fachkräften an ihre Einrichtung sind wichtige Voraussetzungen für eine landesweit hochwertige Kindertagesbetreuung. Hierfür ist eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Das Land hat zum 1. Januar 2025 die Systematik des Anstellungsschlüssels zur Finanzierung des Personals eingeführt. Damit soll Trägern von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, zu jeder Zeit qualifizierte Fachkräfte in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern einzusetzen. Gleichzeitig wird dabei ein Rahmen geschaffen, mit dem Einrichtungsträger einen eigenverantwortlichen Handlungsspielraum im Personaleinsatz erhalten. Der Anstellungsschlüssel sichert ein ausreichendes Personalbudget, das bei Vollausschöpfung dem bisherigen Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften entspricht beziehungsweise sogar leicht darüber liegt. Zugleich macht das Budget unter Berücksichtigung einer Mindestpersonalausstattung, welche die Mindestqualität in der Betreuung sichert, einen flexiblen Personaleinsatz möglich.

Die Landesregierung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass eine möglichst hohe Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit qualifizierten Fach- und Betreuungskräften der Kern eines qualitativ hochwertigen Systems der frühkindlichen Bildung und Betreuung darstellt.

Deshalb will die Landesregierung mit dieser Richtlinie auch weiterhin finanzielle und inhaltliche Impulse setzen, um örtliche Träger und Einrichtungsträger bei Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu unterstützen. Damit trägt die Landesregierung weiter dazu bei, dass die Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in gemeinsamer Verantwortung von örtlichen Trägern, Einrichtungsträgern und Land gut gelingt.

## **1 Förderziel und Zuwendungszweck**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig – Holstein (Bewilligungsbehörde) fördert auf Grundlage des § 82 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein landesweites Programm, mit dem Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Träger können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.2 Förderziel**

Ziel ist es, landesweit weitere Anreize zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu setzen. Mit dem Landesprogramm werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Träger) auf fünf Ebenen in mehreren Fördersegmenten unterstützt:

#### **a) Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA)**

##### **PiA für Erzieherinnen und Erzieher**

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbildungskosten im ersten Jahr der Erzieherweiterbildung soll es Einrichtungsträgern ermöglicht werden, Schülerinnen und Schüler als Auszubildende in einer praxisintegrierten Ausbildung einstellen zu können. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten in der Personalqualifizierungsverordnung im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung

im Rahmen des SQKM will das Land zusätzlich eine Unterstützung im ersten Ausbildungsjahr gewähren.

#### PiA für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger

Analog zur Förderung der praxisintegrierten Weiterbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher fördert das Land auch die Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum Heilerziehungspfleger im ersten Jahr.

#### PiA für SPA

Ab dem Schuljahr 2023/2024 soll die praxisintegrierte Ausbildung an den Berufsbildenden Schulen auch im Bereich der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (Zugang MSA) erprobt werden. Eine Förderung ist für die Dauer der zweijährigen Ausbildung vorgesehen.

#### b) 480-Stunden-Qualifizierungsmaßnahme und Praxiszeit für Quereinsteigende im Rahmen der PQVO

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an Personal- und Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der nach der nach § 9 Absatz 1 PQVO für Quereinsteigende vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme im frühkindlichen Bereich (480 Stunden) soll ein Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen gesetzt werden, die Möglichkeit des Quereinstiegs verstärkt zu nutzen. Die Qualifizierung wird über die Richtlinie anteilig gefördert (siehe 5.2). Zudem wird durch eine Beteiligung an den Personalkosten die Möglichkeit eröffnet, die zu Qualifizierenden bereits während der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen einer nach § 10 PQVO erforderlichen Praxiszeit gegen Entgelt zu beschäftigen und somit während ihrer Praxiszeit im Rahmen der Qualifizierung zu vergüten. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis kann so erreicht werden.

Eine förderfähige Anerkennung als Fachkraft ist erst nach Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme möglich.

#### c) Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b.

Zusätzlich beteiligt sich das Land für die nach dieser Richtlinie geförderten Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Förderung sowie für Personen in

Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b für die Dauer der Förderung, maximal jedoch für sechs Monate, finanziell an einer Freistellung in Höhe von zwei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege) beziehungsweise drei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise Assistenten und während der Begleitung der Praxiszeit für Quereinsteigende) wöchentlich für eine Praxisanleitung.

d) Förderung Dual Studierender im Studienfach Kindheitspädagogik/Soziale Arbeit

Ab dem zweiten Quartal 2024 beteiligt sich das Land an den Arbeitgeberausgaben für das erste Studienjahr für Dual Studierende der Studienbereiche Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit.

e) Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

Zur Fachkräftegewinnung in Kindertageseinrichtungen von Organisationen nationaler Minderheiten und Volksgruppen fördert das Land auf Antrag die berufsbegleitende Fortbildung von betreuenden Hilfskräften. Ziel der Förderung ist der Erwerb einer Qualifikation, die mit der Ausbildung als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent vergleichbar ist.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Praxisintegrierte Ausbildung**

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils einen Zuschuss für

- das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen,
- das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Kindertageseinrichtungen,

- zwei Ausbildungsjahre in der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (die jeweils zu aktualisierende Anlage 1 - nicht veröffentlicht - spezifiziert die Standorte).

## 2.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu Personalkosten im Zusammenhang mit dem Einsatz zusätzlicher Kräfte, die im Rahmen des Quereinstiegs eine Praxiszeit nach § 10 PQVO absolvieren müssen, bevor sie als Fachkraft nach PQVO anerkannt werden können, sowie einen Zuschuss zu Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach § 9 Absatz 1 PQVO.

## 2.3 Ressourcen für Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die einen Zuschuss nach 2.1 sowie 2.2 dieser Richtlinie erhalten, über die örtlichen Träger zusätzlich Mittel für zwei Stunden Freistellung für die Anleitung wöchentlich während des ersten Jahres der praxisintegrierten Erzieherweiterbildung/Heilerziehungspflegeweiterbildung und drei Stunden Freistellung für die Anleitung wöchentlich für zwei Jahre während der zweijährigen praxisintegrierten SPA-Ausbildung. Die Zeiträume der Förderung entsprechen der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Auch für Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b beteiligt sich das Land an den Kosten einer Freistellung in Höhe von drei Stunden wöchentlich für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, maximal jedoch für sechs Monate.

## 2.4 Dual Studierende

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anstellung Dual Studierender in den Bereichen Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit gegebenenfalls zur Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr des Studiums.

## 2.5 Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen über die örtlichen Träger einen Zuschuss zu den Kosten für die berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen. Die Qualifizierung besteht aus

insgesamt 1.000 Stunden, aufgeteilt in vier Modulen, welche in Zusammenarbeit mit dem University College Syd in Dänemark absolviert werden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie leiten die Mittel im Kontext der Ziffern 2.1 bis 2.5 entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen mit den Standortgemeinden auf deren Antrag an ihre Standortgemeinde (kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen) oder über die Standortgemeinde an die Letztempfänger (freie Träger von Kindertageseinrichtungen) in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen weiter. Bei der Weiterleitung der Förderung an weitere Träger gilt Nummer 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

#### **4.1 Praxisintegrierte Ausbildung**

Örtliche Träger, die bereits mit eigenen finanziellen Mitteln die praxisintegrierte Ausbildung fördern, setzen diese Förderung fort und verwenden die Landesmittel möglichst für zusätzliche Plätze.

- 4.1.1 Die Erzieherweiterbildung sowie Heilerziehungspflegerweiterbildung sollen in einem praxisintegrierten Format, das den einschlägigen Vorgaben der KMK für die schulische Weiterbildung entspricht, organisiert sein. Damit eine finanzielle Unterlegung durch das SQKM auch in den weiteren Schuljahren möglich ist, müssen die Praxisanteile im ersten Jahr höher sein als die der herkömmlichen Weiterbildung.

Die SPA – Ausbildung im praxisintegrierten Format basiert auf dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte der KMK. Die Ausbildung durch die Berufsfachschulen beinhaltet 2 Tage Praxis pro Unterrichtswoche, von denen einer Bestandteil der schulischen Ausbildung gemäß Stundentafel ist.

- 4.1.2 Die praxisintegrierte Weiterbildung zu Erzieherinnen und Erziehern sowie die praxisintegrierte Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und

Heilerziehungspflegern endet mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Erzieher“ beziehungsweise „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ jeweils auf DQR 6-Niveau. Die praxisintegrierte Ausbildung zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten endet mit dem Abschluss „Staatliche anerkannte sozialpädagogische Assistentin beziehungsweise Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ auf DQR 4 Niveau.

- 4.1.3 Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, deren Lebensunterhalt durch andere staatliche Leistungen gesichert ist, ist ausgeschlossen.
- 4.1.4 Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Die Höhe der Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern während der praxisintegrierten Erzieherweiterbildung erfolgt gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege. Dieser ist auch für die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der praxisintegrierten Weiterbildung anzuwenden. Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung für SPA an der Berufsfachschule wird empfohlen, für sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten 96,46 % hiervon als Ausbildungsvergütung zu zahlen<sup>1</sup>. Eine Anrechnung auf die Mindestpersonalausstattung ist für Personen in der Erzieherweiterbildung oder Heilerziehungspflegeweiterbildung in der PiA - Struktur während des ersten Ausbildungsjahrs nicht möglich, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler können gemäß § 28 Absatz 3 KitaG beziehungsweise §§ 2 und 4 PQVO bereits als zweite Fachkraft eingesetzt werden. In diesen Fällen ist eine Doppelförderung auszuschließen. Für Personen in der praxisintegrierten SPA-Ausbildung ist eine Anrechnung während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich.
- 4.1.5 Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Schulplatz vorhanden ist und die Schülerin beziehungsweise der Schüler somit neben den persönlichen auch die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Erzieherweiterbildung/ Heilerziehungspflegeweiterbildung beziehungsweise Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten erfüllt.
- 4.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO
- 4.2.1 Die Qualifizierung im frühkindlichen Bereich gemäß § 9 Absatz 1 PQVO ist förderfähig für Personen, die gemäß PQVO mit dieser Qualifizierung im frühkind-

---

<sup>1</sup> Analogie zur praxisintegrierten SPA-Ausbildung in Baden-Württemberg.

lichen Bereich als vergleichbar zur zweiten Fachkraft gelten. Ebenso ist eine nach § 10 PQVO erforderliche Praxiszeit für diese Personengruppe förderfähig.

- 4.2.2    Praxiseinsatz und Qualifizierung sollten miteinander verzahnt werden. Der Förderzeitraum für Qualifizierung und Zuschuss für einen Praxiseinsatz beträgt grundsätzlich sechs Monate. Ausnahmen hierzu sind bei gleichbleibender Gesamtförderhöhe möglich. Die Qualifizierungsmaßnahme ist durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als Bewilligungsbehörde zu zertifizieren und als förderfähig anzuerkennen.

- 4.3       Ressourcen für die Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Die anleitende Person ist mindestens im Umfang von zwei Anleitungsstunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege) beziehungsweise drei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise Assistenten und während der Begleitung der Praxiszeit für Quereinsteigende) pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

Zur Praxisanleitung in den Fördersegmenten 2.1 sowie 2.2 dürfen nur Personen eingesetzt werden, die als Gruppenleitung tätig sind und über mehrjährige Kita-Praxis verfügen. Empfohlen wird, Beschäftigte einzusetzen, die hierfür eine Qualifizierung absolviert haben. Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Qualifizierungsträger zu geschehen. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen.

- 4.4       Dual Studierende

Die dualen Studien Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit schließen mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ab. Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen.

- 4.5       Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

Die berufsbegleitende Qualifizierung schließt mit einer mit der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise zum Sozialpädagogischen Assistenten vergleichbaren Qualifikation gemäß § 4 Nummer 6 PQVO ab.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gemäß Ziffer 5.2 gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Letztempfängenden haben nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme über die Förderung hinaus gesichert ist.

Eine Komplementärfinanzierung durch andere Förderprogramme ist möglich, die Abgrenzung ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

#### **5.2.1 Praxisintegrierte Ausbildung**

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung beträgt pauschal 800 Euro pro Monat pro Schülerin und Schüler während des ersten Jahres in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger.

Er beträgt 600 Euro monatlich für die Dauer von zwei Jahren für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

#### **5.2.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO**

Die Höhe des Zuschusses an den Personalkosten beträgt pauschal 3.600 Euro pro Person, verteilt auf bis zu sechs Monate, soweit die Praxiszeit nach § 10 PQVO nicht anderweitig finanziert beziehungsweise bei der Bemessung des SQKM-Fördersatzes berücksichtigt ist. Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 PQVO werden mit einem Betrag von bis zu 3.600 Euro pro Person bezuschusst.

Der Zeitraum der Maßnahmen kann im Einzelfall verlängert werden, wobei die Höchstsumme der Zuschüsse erhalten bleibt. Sie beträgt auch dann insgesamt maximal 3.600 Euro pro Person für die Qualifizierungsmaßnahme sowie maximal 3.600 Euro für den Personaleinsatz.

#### 5.2.3 Ressourcen für die Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Die Höhe des Zuschusses für zwei Stunden Anleitungsfreistellung beträgt pauschal 50 Euro pro Woche für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres.

Die Höhe des Zuschusses für drei Stunden Anleitungsfreistellung beträgt pauschal 75 Euro pro Woche

- für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen praxisintegrierten SPA-Ausbildung ab dem Ausbildungsjahrgang 2026/27, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, für die Dauer der beiden Ausbildungsjahre,
- pro Person, die als Quereinsteigerende nach PQVO qualifiziert wird und für die eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, auch wenn der Zeitraum ausnahmsweise 6 Monate übersteigt.

#### 5.2.4 Dual Studierende

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung beträgt pauschal 800 Euro pro Monat pro studierender Person für die Dauer des ersten Studienjahres.

#### 5.2.5 Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 4.250 Euro pro Person und Qualifizierungsmodul. Es werden maximal vier Module pro Person gefördert.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Zuwendung**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

### **6.2 Qualitätsentwicklung**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger von Kindertageseinrichtungen als Zuwendungsempfangende wirken bei Qualitätsentwicklungsprozessen mit, die das Land initiiert.

### **6.3 Koordinierung**

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfangende wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit den (Berufs-) Fachschulen vor Ort an der Koordination und Organisation des Verfahrens zur Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung mit.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

#### **7.1.1 Für die Fördersegmente**

- Praxisintegrierte Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern, Praxisintegrierte Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern,
- Praxisintegrierte Ausbildung zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern,

- zur 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO/ Ressourcen für die Anleitung,
- Dual Studierende sowie
- Berufsbegleitende Qualifizierung von Betreuungskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

ist jeweils ein separater Antrag einzureichen.

Antragsberechtigt für alle Fördersegmente sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein als Zuwendungsempfänger.

7.1.2 Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stehen Förderkontingente wie folgt zur Verfügung:

- Praxisintegrierte Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern sowie praxisintegrierte Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern: Jeder örtliche Träger hat die Möglichkeit, eine Landesförderung nach dieser Richtlinie für insgesamt bis zu 28 Schülerinnen beziehungsweise Schüler zu beantragen, soweit dies den Kapazitäten für Klassen der jeweiligen Fachschule entspricht.
- Praxisintegrierte Ausbildung zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten: Es werden in bis zu 11 Klassen jeweils bis zu 22 Schülerinnen beziehungsweise Schüler gefördert. Die Anzahl der möglichen Klassen und Standorte ergibt sich aus Anlage 1 (nicht veröffentlicht).
- Berufsbegleitende Qualifizierung von Betreuungskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen: Es werden insgesamt bis zu 70 Plätze zur Teilnahme an den Qualifizierungsmodulen gefördert.

Eine Aktualisierung der Anlage erfolgt bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres.

- Zur Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO gibt es für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung ein jährlich festgelegtes Kontingent, das auf der Grundlage der Verteilung der Kinder unter sechs Jahren berechnet ist (siehe Anlage 2 – nicht veröffentlicht). Ausschlaggebend sind jeweils die Daten der Kitadatenbank vom 1. November des Vorjahres.

- Die Ressourcen zur Anleitung orientieren sich an den in Anspruch genommenen Kontingenten zu den Schülerinnen und Schülern/ Personen.
- Dual Studierende: Jeder örtliche Träger kann die Förderung für bis zu drei Personen beantragen.

7.1.3 Die Verfahren sollen als zweistufige Verfahren angelegt sein:

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein Interessenbekundungsverfahren für die PiA-Förderungen sowie die PQVO-Qualifizierungen durch. Sollten mehr Interessenbekundungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, ist hinsichtlich des Förderzuschusses des Landes eine Priorisierung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.
- Der Anteil freier Träger von Kindertageseinrichtungen soll den tatsächlichen Anteil dieser am Bedarfsplan widerspiegeln.
- In einem zweiten Schritt reichen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen förmlichen Förderantrag als Rahmenantrag, der die Angaben der Träger zusammenfasst, bei der Bewilligungsbehörde, in schriftlicher und elektronischer Form, ein. Für das Antragsverfahren sind die bereitgestellten Formulare zu nutzen.
- Die Anträge zu den Fördersegmenten der Praxisintegrierten Ausbildung sind der Bewilligungsbehörde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils spätestens bis zum 30. April des Jahres vorzulegen.
- Sollten die Kontingente bei einzelnen Fördersegmenten durch einen Träger der örtlichen Jugendhilfe nicht ausgeschöpft sein, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die freien Kontingente auf die örtlichen Träger zu verteilen, die ein höheres Interesse bekundet haben.
- Für das Fördersegment PiA für SPA gilt ergänzend: Die örtlichen Träger in deren Einzugsgebiet sich die Schule befindet sind zunächst antragsberechtigt. Sie können mit Nachbarkreisen kooperieren und stellen bei Bedarf Kontingente zu deren Nutzung zur Verfügung. In diesem Fall wird in dem Gesamtantrag ein Verweis auf weitere Anträge durch andere örtliche Träger aufgenommen. Koordiniert wird das Verfahren durch den örtlichen Träger, in dessen Kreisgebiet die Schule ein Angebot unterbreitet. Die weiteren beteiligten örtlichen Träger stellen jedoch für ihr Kontingent einen eigenen Gesamtantrag beim Land.

- Für die Fördersegmente Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO und Berufsbegleitende Qualifizierung von Betreuungskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen können Anträge jährlich mehrfach gestellt werden bis das Kontingent erreicht ist.
- Für das Fördersegment Dual Studierende entscheidet der örtliche Träger über eine Beteiligung der Träger der Kindertageseinrichtung. Ein Antrag ist ab dem Haushaltsjahr 2024 spätestens bis zum 31. August eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

## 7.2 Nachweise zur Antragsstellung

Die Anträge enthalten, neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten, eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.2.1 und gegebenenfalls ergänzend nach Ziffer 7.2.2 und/oder nach Ziffer 7.2.3 und/oder nach Ziffer 7.2.5 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Anträge sachlich und rechnerisch richtig sind. Es sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu nutzen.

Erforderliche Nachweise seitens der Einrichtungsträger sind:

- Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dieser Nachweis kann gegebenenfalls auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, wenn dieser an der Finanzierung beteiligt ist.
- Bestätigung des Trägers, dass in der Einrichtung eine nach Ziffer 4 dieser Richtlinie zur Praxisanleitung befähigte Person eingesetzt wird.

### 7.2.1 Für das Fördersegment „praxisintegrierte Ausbildung“:

- Selbstverpflichtung des Trägers, mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen und bei Schülerinnen und Schülern der Erzieherweiterbildung/Heilerzieherweiterbildung entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin beziehungsweise den Fachschüler für sogenannte Fremdpraktika und erforderliche schulische Prüfungen freizustellen;
- Angabe zu Anzahl, Geschlecht und Alterssegment der geförderten Schülerinnen und Schüler,

- Kooperationsvereinbarung mit einer einschlägigen Fachschule/ Berufsfachschule über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Zusage eines Schulplatzes für die Bewerberinnen und Bewerber.

#### 7.2.2 Für das Fördersegment „480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO“

- Nachweis über die Beschäftigung der zu qualifizierenden Person.
- Nähere Angaben zur geplanten Qualifizierungsmaßnahme
- Selbstverpflichtung des Trägers, nach Förderzusage die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach Ziffer 4 dieser Richtlinie für die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber zu übernehmen.
- Nachweis, dass es sich um eine Person handelt, die mit der Qualifizierung grundsätzlich nach PQVO als vergleichbar qualifiziert anerkannt werden kann.

#### 7.2.3 Für das Fördersegment „Ressourcen für die Anleitung“

Der Anstellungsträger hat die Freistellung einer Fachkraft für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zwei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege) beziehungsweise drei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise Assistenten und während der Begleitung der Praxiszeit für Quereinsteigende) pro Woche für die Dauer der Förderung rechtsverbindlich zu bestätigen (Freistellungsnachweis).

#### 7.2.4 Für das Fördersegment Dual Studierende

- Selbstverpflichtung des Trägers, mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen,
- Angabe zu Anzahl und Geschlecht der geförderten Studierenden, Kooperationsvereinbarung mit einer einschlägigen Hochschule über den theoretischen Teil des dualen Studiums inklusive der Zusage eines Studienplatzes für die Bewerberinnen und Bewerber.

#### 7.2.5 Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis der zu qualifizierenden Person in einer Einrichtung einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe .
- Nähere Angaben zur geplanten Qualifizierungsmaßnahme.

#### 7.3 Weitere Regelungen zum Verfahren

Der Verwendungsnachweis für die jeweiligen Fördersegmente besteht aus einem Sachbericht mit einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis). Der Verwendungsnachweis enthält neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.3.1 bis 7.3.5 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Anträge sachlich und rechnerisch richtig. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens jeweils sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger legt für die Verwendungsnachweise der Träger ein kompatibles eigenes zeitliches Verfahren fest.

##### 7.3.1 Praxisintegrierte Ausbildung

- Bei Unterbrechung beziehungsweise untermonatigem vorzeitigen Ende der praxisintegrierten Ausbildung beziehungsweise Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.
- Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises wird als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, Nennung der Einrichtung, die gefördert wurde, geführt.
- Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten, anonymisierten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.
- Die Nachweisführung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des ausbildenden Trägers sowie der auszubildenden Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme zur vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in beziehungsweise analog TVAöD (Einstellungsnachweis). Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüte-

ten Ausbildung gemäß Ziffer 4.1.4 dieser Richtlinie sowie einer Bestätigung zur Beschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

#### 7.3.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinsteigende nach PQVO

- Der Verwendungsnachweis für den Programmpunkt „Qualifizierung nach PQVO“ besteht aus anonymisierten, rechtsverbindlichen Angaben zur Person (anonymisierter Qualifikationsnachweis), aus rechtsverbindlichen Angaben zur Qualifizierung, Rechnungslegung zu Ausgaben der Qualifizierung und Qualifizierungszeitraum (Nachweis zu den 480 Stunden) sowie einem anonymisierten, rechtsverbindlichen Nachweis zur Beschäftigung der Person.

#### 7.3.3 Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

- Bei Unterbrechung beziehungsweise untermonatigem vorzeitigen Ende der praxisintegrierten Ausbildung beziehungsweise Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Wochenbasis. Zur Nachweisführung hat der Anstellungsträger die Freistellung einer Fachkraft für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zwei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege) beziehungsweise drei Stunden (in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise Assistenten und während der Begleitung der Praxiszeit für Quereinsteigende) pro Woche rechtsverbindlich zu bestätigen (Freistellungsnachweis) und eine entsprechende Stundenaufstockung dieser Fachkraft oder zum Ausgleich einer oder mehrerer anderer Fachkräfte zu bestätigen. Der pauschale Zuschuss wird je Woche der Freistellung gezahlt.

#### 7.3.4 Förderung Dual Studierender

- Bei Unterbrechung beziehungsweise untermonatigem Abbruch des Studiums erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.
- Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises wird als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, gegebenenfalls Nennung der Einrichtung, an die gezahlt wird sowie mit dem Datum der Zahlung geführt. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten, anonymisierten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.
- Die Nachweisführung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des ausbildenden Trägers sowie der oder des dual Studierenden zur Aufnahme

eines dualen Studiums sowie zum Abschluss eines Beschäftigungsvertrags. Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung des vergüteten Studiums gemäß Ziffer 4.4 dieser Richtlinie sowie einer Bestätigung zur Beschäftigung.

#### 7.3.5 Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen

- Der Verwendungsnachweis für das Fördersegment Berufsbegleitende Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen besteht aus der Angabe der SQKM-Personal-ID der an der Qualifizierung teilnehmenden Person, aus Angaben zur Qualifizierung, Rechnungslegung zu Ausgaben der Qualifizierung und Qualifizierungszeitraum.

### 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2030. Die Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von betreuenden Hilfskräften in Einrichtungen nationaler Minderheiten und Volksgruppen wird bis zum 31. Dezember 2029 gewährt. Diese Förderrichtlinie ersetzt rückwirkend zum 1. Januar 2026 die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 2. Dezember 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024/117).\*)

### 9 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, 23. Juli 2026

Aminata Touré  
Ministerin  
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

---

\*) Gl.Nr. 6662.79